

Kernforderungen des VATM

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie)



1. Nicht über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinausgehen

Aus Sicht des VATM ist eine effiziente Strafverfolgung insbesondere vor dem Hintergrund drohender Gefahren durch Terroranschläge unerlässlich. Auch in Zukunft wird die Telekommunikationsbranche hier ihren Beitrag zur Prävention und Aufklärung von Straftaten leisten. Gleichwohl müssen damit in Zusammenhang stehende gesetzliche Verpflichtungen den Verhältnismäßigkeitsanforderungen des Grundgesetzes entsprechen. Dies bedeutet, dass die Belastungen, die die Vorratsdatenspeicherung für Bürger und Unternehmen mit sich bringt, auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Keinesfalls sollte – was den Bereich der Vorratsdatenspeicherung betrifft – über die Mindestanforderungen der umzusetzenden EU-Richtlinie hinaus gegangen werden.

2. Zeitgleiche Entschädigungsregelung

Die Prävention und Aufklärung von Straftaten sind originär staatliche Aufgaben. Wenn sich der Staat bei Erfüllung dieser Aufgaben – hier bei der Überwachung von Telekommunikation privater Dritter bedient – so hat er diese in angemessener Weise zu entschädigen, um den Verhältnismäßigkeitsanforderungen des Grundgesetzes gerecht zu werden. Um einen verfassungswidrigen Zustand zu vermeiden, müssen daher zeitgleich mit dem TKÜ-Neuregelungsgesetz angemessene Regeln zur Entschädigung für die mit Einführung der Vorratsdatenspeicherung von den Unternehmen zu tätigen Investitionen sowie für die mit der Bearbeitung der Anfragen der Strafverfolgungsbehörden einhergehenden Kosten in Kraft treten.

3. Verbot der Echtzeitüberwachung – Streichung von § 100g Abs. 12 S. 3 StPO-E

In Bezug auf die Echtzeitübermittlung von Verkehrsdaten sieht der Gesetzentwurf geringere Eingriffsschranken als bei der Überwachung von Inhalten vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind neben dem Inhalt der Telekommunikation jedoch auch die näheren Umstände des Fernmeldevorgangs – und damit auch die Verkehrsdaten – vom Schutzbereich des Fernmeldegeheimnis umfasst (BVerfG-E vom 02.03.2006, 2 BvR 2099/04). Eine Echtzeitüberwachung von Verkehrsdaten darf daher allenfalls aufgrund der strengeren Vorgaben in §§ 100a, b StPO erfolgen - § 100g Abs. 1 S. 3 StPO ist zu streichen.

Kernforderungen des VATM

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie)



4. Keine Pflicht zur IMEI-Erfassung – Streichung von § 111 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TKG-E

Paragraph 111 enthält eine Verpflichtung zur Erfassung und Speicherung aller Gerätenummern der vertriebenen Mobilfunkgeräte (IMEI). Der hiermit verbundene erhebliche Mehraufwand von der Produktkonfektionierung (insbesondere bei Prepaid-Produkten) bis zur Auftragserfassung wäre insbesondere aus folgendem Grund unverhältnismäßig. Bei einer Vielzahl von Gerätetypen ist eine Änderung der IMEI sehr leicht und teilweise sogar „auf Knopfdruck“ – etwa bei jedem SIM-Kartenwechsel – möglich. Insofern ist die Gerätenummer nicht dazu geeignet, Ermittlungserfolge herbei zu führen und eine entsprechende Speicherverpflichtung insofern zu streichen.

5. Keine doppelten Speicherpflichten – Klarstellung in § 113a Abs. 1 S. 1 TKG-E

Nach Erwägungsgrund 13 der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie 2006/24/EG soll eine doppelte Speicherung von Daten vermieden werden. Daten, die von Diensteanbietern verarbeitet werden, werden originär bei den Netzbetreibern erhoben. Insofern ist in § 113a Abs. 1 S. 1 TKG-E unbedingt klar zu stellen, dass Diensteanbieter ihre Speicherverpflichtungen auf Netzbetreiber übertragen können.

6. Keine zusätzlichen Erhebungspflichten – Klarstellung in § 113a Abs. 1 Abs. 1 S. 1 TKG-E

Nach Erwägungsgrund 23 der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie 2006/24/EG soll keine Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung bestehen, wenn die entsprechenden Daten nicht ohnehin von den Anbietern erzeugt oder verarbeitet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dies ausdrücklich in § 113a Abs. 1 S. 1 TKG-E im Gesetz klargestellt werden.

7. Keine Herausgabe von Daten zu zivilrechtlichen Zwecken / Herausgabe nur an öffentliche und zur Strafverfolgung berechnigte Stellen – Klarstellung in § 113b S. 1 TKG-E und Streichung von § 113b S. 1 Nr. 2 u. 3 TKG-E

Der ursprüngliche Zweck der Vorratsdatenspeicherung, die Verfolgung schwerer Straftaten, darf nicht aufgeweicht werden. Sowohl die Herausgabe von Daten zur Verfolgung zivilrechtlicher Zwecke – etwa bei Urheberrechtsverletzungen, als auch die Herausgabe von Daten an Private oder an Öffentliche, aber nicht zur Strafverfolgung berechnigte Stellen, darf keinesfalls zugelassen werden.

Kernforderungen des VATM

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie)



8. Beschränkung der Vorratsdatenspeicherung auf schwere Straftaten – Klarstellung in § 100g Abs. StPO-E und § 113b TKG-E

Angesichts der Schwere des mit der Vorratsdatenspeicherung einhergehenden Grundrechtseingriffs muss diese unbedingt auf die Prävention und Verfolgung schwerer Straftaten entsprechend des Katalogs in § 100a StPO beschränkt bleiben. Keinesfalls dürfen Vorratsdaten zu anderen Zwecken – insbesondere nicht zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche – herausverlangt werden.

9. Angemessene Übergangsfristen – Änderung von Art. 16 und §§ 115 Abs. 2 und 150 Abs. 12b TKG-E

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Umsetzung der mit Einführung der Vorratsdatenspeicherung verbundenen Pflichten zum 01.01.2008 ist technisch schlicht unmöglich. Bei einem Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende 2007 sind mindestens Umsetzungsfristen bis zum 01.01.2009 erforderlich. Darüber hinaus sollte der Bundestag die in Art. 15 der EU-Richtlinie vorgesehene Möglichkeit der verlängerten Umsetzungsfrist bis zum 15.03.2009 für die Speicherung von Internetdaten ausschöpfen.

10. Keine Verschlechterung der Beweislast – Klarstellung in § 45i Abs. 2 S. 1 TKG

Paragraph 45i TKG enthält unter anderem Regeln zur Beweislast im Zusammenhang mit der Beanstandung von Telefonabrechnungen. Da die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen derzeit verpflichtet sind, Daten, die sie nicht (mehr) zu Abrechnungszwecken benötigen, unverzüglich zu löschen, trifft sie gem. § 45i TKG derzeit – wie vom Gesetzgeber gewollt – eine Beweislast von regelmäßig nicht mehr als acht Wochen. Durch den mit Einführung der sechsmonatigen Vorratsdatenspeicherungspflicht einhergehenden Paradigmenwechsel wird hier eine massive Verschlechterung der Beweislastsituation für TK-Unternehmen eintreten. Erforderlich ist daher eine Klarstellung in § 45i TKG, dass auch nach Inkrafttreten des TKÜ-Neuregelungsgesetzes im Regelfall eine achtwöchige Beweislast gelten soll.

Berlin / Köln, den 10.10.2007